

**STELLUNGNAHME**

**DER REGIERUNG**

**AN DEN**

**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES VOLKSRECHTEGESETZES (EINFÜHRUNG VON**

**FIXEN ABSTIMMUNGSSONNTAGEN)**

**AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	8.11.2024
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

**Nr. 66/2026**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
<b>I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....</b>	<b>5</b>
1. Allgemeines .....	5
2. Grundsätzliche Fragen .....	6
2.1 Zu Art. 25a VRG (fixe Abstimmungstage und Ausnahmeregelung) .....	6
2.2 Zur Vorprüfung von Volksbegehren und zu Art. 71 VRG .....	8
2.3 Zur Länge der Fristen und zu möglichen längeren Intervallen (Art. 72 VRG).....	9
2.4 Auswirkungen auf Referenden über Finanzbeschlüsse und Inkrafttreten .....	9
2.5 Grundsätzliche Bedenken gegen fixe Abstimmungstage.....	9
<b>II. ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>10</b>
<b>III. REGIERUNGSVORLAGE .....</b>	<b>11</b>

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Mit Bericht und Antrag Nr. 113/2024 schlägt die Regierung vor, im Volksrechtegesetz (VRG) die rechtlichen Grundlagen für ein System fixer Abstimmungssonntage zu schaffen. Die Grundzüge der Neuregelung werden in einem neuen Art. 25a VRG verankert, gestützt auf den die Regierung die konkreten Abstimmungstermine auf Verordnungsstufe festlegen soll. Vorgesehen ist, dass grundsätzlich vier im Voraus bestimmte Sonntage pro Jahr für Volksabstimmungen zur Verfügung stehen. Die bestehenden Fristen für das Zustandekommen von Referendums- und Initiativbegehren bleiben unverändert (Art. 70 VRG); angepasst werden lediglich die Fristen und Modalitäten für die Anordnung und Durchführung der Volksabstimmung.*

*In der ersten Lesung wurde die Vorlage mehrheitlich positiv aufgenommen. Hervorgehoben wurden die verbesserte Planbarkeit und die Entlastung der Gemeinden. Kritisch diskutiert wurden namentlich die Ausgestaltung der Ausnahmeregelung zu den fixen Abstimmungsterminen, die möglichen längeren Intervalle bis zur Volksabstimmung in Wahljahren, die Dauer der Vorprüfung von Volksbegehren im Lichte der Pflicht zur «sofortigen» Prüfung nach Art. 71 Abs. 1 VRG sowie die Auswirkungen auf Referenden über Finanzbeschlüsse.*

*Die Regierung hält an der grundsätzlichen Stossrichtung der Vorlage fest. Sie präzisiert in ihrer Stellungnahme zur zweiten Lesung insbesondere die Erläuterungen zur Regel-Ausnahme-Systematik bei den fixen Abstimmungstagen, bekräftigt die bestehende Auslegung von Art. 71 Abs. 1 VRG und stellt klar, dass die Verlängerung der Frist in Art. 72 VRG zwar zu längeren Intervallen führen kann, dass jedoch in besonderen, sachlich begründeten Konstellationen Ausnahmen von den fixen Abstimmungsterminen in Betracht kommen. Die übrigen vorgeschlagenen Anpassungen (Erhöhung der Mitgliederzahl der Wahl- und Abstimmungskommissionen, Einführung der Gesamtbescheinigung, Klarstellung zu Art. 82 VRG) bleiben unverändert bestehen.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport

## **BETROFFENE STELLE**

Regierungskanzlei

Vaduz, 12. Mai 2026

LNR 2026-690

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Volksrechtgesetzes (Einführung von fixen Abstimmungssonntagen) (BuA Nr. 113/2024) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

## **I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG**

### **1. ALLGEMEINES**

Der Landtag hat die Vorlage Nr. 2024/113 betreffend die Abänderung des Volksrechtgesetzes (Einführung von fixen Abstimmungssonntagen) in seiner Sitzung vom 8. November 2024 in erster Lesung beraten und das Eintreten mit 23 Stimmen beschlossen. Die Vorlage geht auf eine Motion der VU-Fraktion zurück und bezweckt insbesondere die Einführung von vier im Voraus bestimmten Abstimmungssonntagen pro Jahr sowie die Erhöhung der maximalen Mitgliederzahl der Wahl- und Abstimmungskommissionen.

In der allgemeinen Debatte wurde die Vorlage in weiten Teilen begrüsst. Hervorgehoben wurden insbesondere die verbesserte Planbarkeit von Volksabstimmungen, die Entlastung der Gemeinden sowie organisatorische Vorteile für die Wahl-

und Abstimmungskommissionen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinden in der Vernehmlassung die Einführung fixer Abstimmungstermine überwiegend positiv beurteilt haben, wie dies im Bericht und Antrag dargestellt ist (BuA 2024/113, Ziff. 4). Gleichzeitig wurden in der ersten Lesung verschiedene Fragen und Präzisierungswünsche geäußert, welche namentlich die Ausgestaltung der Ausnahmeregelung zu den fixen Abstimmungsterminen, die Dauer der Fristen bis zur Volksabstimmung, die Vorprüfung von Volksbegehren sowie die Auswirkungen auf Referenden über Finanzbeschlüsse betrafen.

Die bestehenden gesetzlichen Fristen für die Einreichung und das Zustandekommen von Referendums- und Initiativbegehren bleiben durch die Vorlage unverändert (vgl. Art. 70 VRG); geändert werden lediglich die Fristen und Modalitäten für die Anordnung und Durchführung der Volksabstimmung (Art. 72 VRG).

Die Regierung nimmt nachfolgend zu den in der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen Stellung und erläutert die vorgenommenen Präzisierungen der Vorlage.

## **2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN**

### **2.1 Zu Art. 25a VRG (fixe Abstimmungstage und Ausnahmeregelung)**

Mehrere Abgeordnete haben die Notwendigkeit einer klaren Ausgestaltung der Ausnahmeregelung zu den fixen Abstimmungsterminen betont. Die geäußerten Bedenken richteten sich insbesondere darauf, dass ein zu weites Ermessen der Regierung das System fixer Abstimmungstage unterlaufen könnte. Zudem wurde auf die Wechselwirkung mit der vorgesehenen Viermonatsfrist hingewiesen, welche in Wahljahren in ungünstigen Konstellationen zu Intervallen von bis zu acht Monaten zwischen Beschluss bzw. Zustandekommen eines Volksbegehrens und der Volksabstimmung führen kann.

Die Regierung hält am Grundentscheid fest, die wesentlichen Grundzüge des Systems fixer Abstimmungstage in einem neuen Art. 25a VRG zu verankern und die Detailregelungen auf Verordnungsebene vorzunehmen, wie dies bereits im Bericht und Antrag zur ersten Lesung dargelegt wurde. Gleichzeitig trägt sie den in der Debatte vorgebrachten Anliegen Rechnung und präzisiert die Erläuterungen zu Art. 25a VRG wie folgt:

Art. 25a VRG sieht vor, dass im Interesse der Planbarkeit grundsätzlich vier im Voraus bestimmte Sonntage pro Jahr für Volksabstimmungen zur Verfügung stehen. Damit soll eine bessere Koordination zwischen Landes- und Gemeindeebene erreicht werden, ohne die verfassungsrechtlich geschützten politischen Rechte einzuschränken.

Gleichzeitig sieht Art. 25a VRG vor, dass die Regierung ausnahmsweise in begründeten Fällen von diesen fixen Terminen abweichen kann. Solche Ausnahmen kommen insbesondere bei

- verfassungs-, gesetz- oder völkerrechtlich gebotener rascher Durchführung einer Volksabstimmung,
- unvorhersehbaren Ereignissen mit wesentlicher Beeinträchtigung der ordentlichen Durchführung,
- sowie Konstellationen in Wahljahren in Betracht, in denen die Kombination aus fixen Abstimmungstagen, gesetzlichen Fristen und Wahlterminen zu politisch nicht vertretbar langen Intervallen bis zur Abstimmung führen würde.

Die genannten Fallgruppen dienen der Erläuterung der vorgesehenen Regel-Ausnahme-Systematik; die konkrete Ausgestaltung der Ausnahmeregelung erfolgt gestützt auf Art. 25a VRG auf Verordnungsebene.

Die Ausnahmeregelung ändert nichts daran, dass fixe Abstimmungstermine den Regelfall bilden. Sie dient dazu, in besonderen Situationen sachgerechte Lösungen zu ermöglichen, ohne den Grundsatz fixer Termine in Frage zu stellen.

## **2.2 Zur Vorprüfung von Volksbegehren und zu Art. 71 VRG**

Anlässlich der ersten Lesung wurde die Dauer der Vorprüfung der Volksinitiative zur Privatisierung von Radio L thematisiert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Art. 71 Abs. 1 VRG vorsieht, die Prüfung der Volksbegehren auf Gesetzmässigkeit habe «sofort» zu erfolgen, und es wurde angeregt, analog zu parlamentarischen Initiativen eine explizite Prüffrist – etwa von sechs Wochen – gesetzlich festzulegen.

Die Regierung hat bereits im Bericht und Antrag zur ersten Lesung ausgeführt, dass der Begriff «sofort» im Sinne einer unverzüglichen Prüfung ohne unnötigen Aufschub zu verstehen ist. In der Debatte wurde zudem dargelegt, dass die Prüfung der Radio-L-Initiative aufgrund der zu berücksichtigenden verfassungs-, völker- und europarechtlichen Fragestellungen einen erhöhten Abklärungsbedarf erforderte und im Rahmen der bisherigen Praxis erfolgte.

Die Regierung erachtet die bestehende Regelung von Art. 71 Abs. 1 VRG weiterhin als sachgerecht. Sie stellt sicher, dass Begehren ohne unnötigen Aufschub geprüft werden und lässt gleichzeitig den Spielraum, komplexe verfassungs- und völkerrechtliche Fragen mit der gebotenen Sorgfalt zu klären. Eine starre Frist würde das Risiko bergen, dass entweder die materielle Prüfung nicht mit der gebotenen Sorgfalt erfolgen oder die Frist in komplexen Fällen nicht eingehalten werden kann.

Vor diesem Hintergrund sieht die Regierung zum jetzigen Zeitpunkt keinen Änderungsbedarf von Art. 71 VRG. Sie wird die Praxis einer zügigen Behandlung von Volksbegehren fortführen und auch künftig darauf achten, dass die Prüfung zeitnah erfolgt und sachlich begründet ist.

### **2.3 Zur Länge der Fristen und zu möglichen längeren Intervallen (Art. 72 VRG)**

Die Verlängerung der Frist für die Durchführung einer Volksabstimmung von drei auf vier Monate gemäss Art. 72 Abs. 1 VRG wurde im Bericht und Antrag mit der besseren Planbarkeit und der Koordination mit Gemeindeabstimmungen begründet. In der ersten Lesung wurde jedoch darauf hingewiesen, dass in Wahljahren durch den Wegfall eines Abstimmungstermins längere Intervalle entstehen können.

Die Regierung hält fest, dass die Anpassung der Frist eine notwendige Folge des Wechsels zu einem System fixer Abstimmungstage darstellt. Sie wird in solchen Fällen die Inanspruchnahme der Ausnahmemöglichkeit prüfen, wenn andernfalls politisch nicht vertretbar lange Zeiträume bis zur Volksabstimmung entstehen würden. Damit soll sichergestellt werden, dass Volksabstimmungen weiterhin in angemessener zeitlicher Nähe zu den vorausgehenden politischen Entscheidungen stattfinden.

### **2.4 Auswirkungen auf Referenden über Finanzbeschlüsse und Inkrafttreten**

In der ersten Lesung wurde darauf hingewiesen, dass Referenden über Finanzbeschlüsse häufig mit zeitkritischen Inkrafttretensbestimmungen verbunden sind. Die Regierung hält fest, dass künftige Vorlagen so ausgestaltet werden, dass Inkrafttretenszeitpunkte regelmässig erst nach Ablauf der Referendumsfrist und einer allfälligen Volksabstimmung vorgesehen werden. In besonders dringlichen Fällen bleibt es möglich, gestützt auf Art. 25a VRG einen zusätzlichen Abstimmungstermin anzusetzen, um sowohl das Referendumsrecht als auch den zeitgerechten Vollzug wichtiger Beschlüsse sicherzustellen.

### **2.5 Grundsätzliche Bedenken gegen fixe Abstimmungstage**

Einzelne Abgeordnete haben grundsätzliche Vorbehalte gegen die Einführung fixer Abstimmungstage geäussert und auf die im Vergleich zur Schweiz geringere

Anzahl von Volksabstimmungen sowie die bereits hohe Stimmbeteiligung in Liechtenstein hingewiesen. Die Regierung hält dem entgegen, dass die Einführung fixer Abstimmungstage primär organisatorischen Zielen dient. Die Erfahrungen des Jahres 2024 mit einer aussergewöhnlich hohen Zahl von Abstimmungen haben gezeigt, dass eine verbesserte Planbarkeit für Gemeinden und Abstimmungskommissionen von erheblicher Bedeutung ist. In Kombination mit einer eng umschriebenen Ausnahmeregelung wird eine sachgerechte Balance zwischen Planbarkeit und Flexibilität erreicht.

## II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### Antrag,

der Hohe Landtag wolle

- diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen,
- die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen und
- die Motion zur Einführung von fixen Wahl- und Abstimmungssonntagen vom 23. Januar 2023 als erfüllt abschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Brigitte Haas*

**III. REGIERUNGSVORLAGE**

**Gesetz**

vom

**über die Abänderung des Volksrechtegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG), LGBl. 1973 Nr. 50, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 19 Abs. 1**

1) Der Gemeinderat jeder Gemeinde hat nach erfolgter Wahl für die Dauer seiner Amtszeit eine Wahl- oder Abstimmungskommission zu wählen. Diese besteht aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden, höchstens zehn weiteren Mitgliedern und höchstens fünf Ersatzmitgliedern für den Verhinderungsfall. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über Ausschluss und Amtspflicht finden sinngemäss Anwendung.

## Art. 25a

*Abstimmungstage*

1) Die Regierung legt mit Verordnung die Regeln fest, nach denen die für Abstimmungen zur Verfügung stehenden Tage bestimmt werden. Sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse von Stimmberechtigten, Landtag, Gemeinden und Parteien und vermeidet Terminkollisionen, die sich aus den Unterschieden zwischen Kalender- und Kirchenjahr ergeben.

2) An Tagen, an denen Landtags-, Gemeinderats- oder Vorsteherwahlen durchgeführt werden, findet keine landesweite Abstimmung statt.

3) Abstimmungen sind auf den nächstmöglichen Abstimmungstag zu legen, wobei für die Vorbereitung der Abstimmung ein Zeitraum von mindestens vier Monaten ab Anordnung der Volksabstimmung zur Verfügung stehen muss.

## Art. 69 Abs. 2

2) Die Stimmberechtigung und Unterschrift der Unterzeichner ist von der Gemeindevorstellung oder von einer Urkundsperson (Art. 81 RSO) derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben ihre politischen Rechte ausüben, auf dem betreffenden Unterschriftenbogen selbst unter Beifügung des Datums am Schluss gesamthaft, aufgrund des Stimmregisters und der Angaben des Unterschriftensammlers oder des Unterschriebenen selbst zu bescheinigen. Die Stimmberechtigung und Unterschrift der Unterzeichner kann für mehrere Unterschriftenbögen gesamthaft bescheinigt werden. Für die Bescheinigung dürfen keine Gebühren berechnet werden.

Art. 72 Abs. 1

1) Sofern das Begehren um Volksabstimmung (über die Abberufung des Landtages oder über einen Verfassungs-, Gesetzes- oder Finanzbeschluss) seitens einer genügenden Anzahl von Gemeinden oder Stimmberechtigten gestellt worden ist, oder wenn der Landtag eine Volksabstimmung beschliesst (Art. 66 Abs. 1 und 3 der Verfassung), ordnet die Regierung spätestens innert 14 Tagen eine Volksabstimmung an.

Art. 82 Abs. 2

2) Sofern der Landtag dem Entwurf nicht zustimmt, beauftragt er die Regierung mit der Anordnung einer Volksabstimmung; die Volksabstimmung ist spätestens innert 14 Tagen anzuordnen.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2027 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.